

5. Zur Verpflichtung zur Bewährung am Arbeitsplatz Abs. 4 Ziff. 1 vgl. § 34.

6. Eine Verpflichtung nach Abs. 4 **Ziff. 2** soll den Täter zur Erfüllung bereits vor der Durchführung des Strafverfahrens bestehender und in der Regel über die Bewährungszeit hinausgehender, durch Gesetz oder Unterhaltstitel bestimmter Unterhaltungspflichten anhalten.

Im Strafverfahren sind Entscheidungen über den Grund und die Höhe zu leistender Unterhaltsbeträge prozessual nicht zulässig. Nur über Schadenersatzansprüche kann gemäß § 17 StPO im Strafurteil entschieden werden, nicht aber über familienrechtliche Ansprüche (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91). Bei Vorliegen eines Schuldtitels kann im Urteil festgelegt werden, daß der Verurteilte seiner sich daraus ergebenden Verpflichtung nachzukommen hat. Sofern kein Schuldtitel vorliegt, kann eine entsprechende Verpflichtung im Tenor der Entscheidung nur dahingehend lauten, daß der Angeklagte verpflichtet wird, seiner gesetzlichen Unterhaltungspflicht gegenüber bestimmten Personen nachzukommen.

Untersuchungen zu den gesetzlichen Voraussetzungen der Unterhaltungspflicht des Täters hat die Strafkammer nur insoweit durchzuführen, wie es für die Aufklärung der Straftat und für die Feststellung der Tatbestandsmäßigkeit z. B. eines Delikts nach § 141 erforderlich ist. Darüber hinausgehende Feststellungen beeinträchtigen die Konzentration des Verfahrens (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91).

Eine Auflage nach Abs. 4 Ziff. 2 kann auch darin bestehen, Unterhaltsrückstände aufzuholen (vgl. BG Schwerin, NJ 1969/3, S. 91).

Auflagen wegen weiterer materieller Verpflichtungen können insbesondere dann erfolgen, wenn der Täter mit der Zahlung der Wohnngsmiete, der Energiekosten oder auch mit der Begleichung in Anspruch genommener Kredite im

Rückstand ist und ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen den Umständen der Straftat und der Nichterfüllung dieser Zahlungsverpflichtungen besteht. Gerichtliche Entscheidungen über Art und Höhe dieser Zahlungskrückstände sind dabei nicht erforderlich. Durch Beweisführung, z. B. Einsichtnahme in Unterlagen der Kommunalen Wohnungswirtschaft oder die Einholung entsprechender schriftlicher Bestätigungen, muß das Gericht diese weiteren materiellen Verpflichtungen jedoch festgestellt haben und auf dieser Grundlage die Auflage im Urteilstenor bestimmen.

7. Die Verpflichtung nach Abs. 4 Ziff. 3 entspricht den Erfahrungen, daß eine Reihe von Delikten durch Verbindungen des Täters entweder zu einzelnen Personen (z. B. zu an der Straftat Beteiligten) oder zu Personengruppen (sogenannte Partygruppen, Lesegruppen, Zirkel, Vereinigungen, Interessengemeinschaften usw.) oder durch die Bedingungen des Tatortes bzw. bestimmter Räumlichkeiten, hervorgerufen oder begünstigt werden.

Die Verpflichtung, den Umgang mit bestimmten Personen oder Personengruppen zu unterlassen, ermöglicht negative Kontakte zu Einzelpersonen oder Personengruppen, z. B. mit einem bestimmten, mit einem relativ unbestimmten oder ständig wechselndem Personenkreis, zu unterbinden oder Einfluß auf die Auflösung solcher Gruppen zu nehmen.

Die Personen müssen zur Sicherung einer Kontrolle gemäß § 339 Abs. 1 Ziff. 2 StPO im Urteilstenor zweifelsfrei bezeichnet werden. Dazu ist im allgemeinen die Angabe des Namens, des Vornamens und der Anschrift ausreichend.

Personengruppen können zweifelsfrei bezeichnet werden, indem z. B. die dazugehörigen Einzelpersonen, der übliche Treffort oder Treffzeitpunkt der Gruppe genannt werden. Der Ausspruch eines Umgangsverbots mit straf unmündigen